

# Satzung

## des VVV – Stadt- und Citymarketing Nordhorn e. V.

Der Verein nimmt in einem ganzheitlich orientierten Stadtmarketing die Förderung Nordhorns als interessanten Standort zum Wohle aller Bürger wahr. Gleichzeitig unterstützt er die Vereine und Verbände bei ihren dem Image Nordhorns dienenden Aktivitäten.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

“VVV – Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V.”; er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist unter Nummer VR 130171 im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Die Abkürzung VVV steht für „Verkehrs- und Veranstaltungsverein“.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind:

- ein professionelles Stadtmarketing zur Imagepflege Nordhorns
  - ein professionelles Citymarketing zur Weiterentwicklung Nordhorns als Einkaufsstadt
  - die Förderung des Tourismus und der Freizeitattraktivität Nordhorns
2. Das Leitbild der Stadt Nordhorn ist eine wichtige Orientierung für die Arbeit des Vereins.
  3. Der Verein übernimmt die Aufgaben einer städtischen Tourist-Information.
  4. Der Verein unterstützt mit geeigneten Marketinginstrumenten Handel, Hotellerie, Gastronomie und touristische Dienstleister.
  5. Der Verein kooperiert eng mit Trägern gleicher Interessen, auch grenzüberschreitend, und fördert somit ein professionelles Regionalmarketing.
  6. Der Verein trägt zur Imagepflege und Attraktivität der Stadt Nordhorn u. a. durch repräsentative Veranstaltungen bei.
  7. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden sie ebenso wie der Zuschuss der Stadt Nordhorn zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.
  8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, welche die Aufgabe des Vereins zu unterstützen bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Zugehörigkeit zu dem Verein erlischt
  - a) durch den Austritt, der schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären ist
  - b) durch Tod
  - c) durch den Ausschluss gemäß § 4 der Satzung
  - d) bei Vereinen, Körperschaften und Firmen durch Auflösung.

### **§ 4 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) ein Verhalten festgestellt und nachgewiesen werden kann, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder dem Zwecke des Vereins zuwidergehandelt wird,
  - b) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftliche Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Gesamtvorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Im Falle seines Ausscheidens erfolgt die Einberufung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Post-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail versandt wurde.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung dürfen nur dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung so rechtzeitig vorliegen, dass sie auf der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Anträge zur Tagesordnung, über die kein Beschluss gefasst werden kann, können noch zu Beginn der Mitgliederversammlung angemeldet werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1) den Jahresbericht
- 2) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- 3) die Feststellung und Genehmigung des Finanzplanes
- 4) die Entlastung des Vorstandes
- 5) die Neuwahl des Vorstandes
- 6) die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr
- 7) vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben, vom Vorstand zu genehmigen und von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem Mitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übermitteln.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden\*
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) jeweils einem Vertreter je Beirat (Beiratssprecher) gemäß § 9 der Satzung qua Amtes
  - e) dem Bürgermeister der Stadt NOH qua Amtes
  - f) drei Ratsmitgliedern, die nach den Vorschriften des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Rat der Stadt Nordhorn entsendet werden.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, bleibt der Vorstandsposten bis zur Wiederbesetzung unbesetzt.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Bürgermeister der Stadt Nordhorn bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es vertreten je zwei von ihnen gemeinsam. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9 Beiräte**

Dem Leitbild und den strategischen Zielen und Aufgaben folgend hat der Verein folgende Beiräte:

- Beirat „*Innenstadt*“
- Beirat „*Wirtschaft, Handwerk, Handel*“
- Beirat „*Tourismus und Gastronomie*“
- Beirat „*Sport, Soziales und Kultur*“

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiräte oder auch Veränderungen innerhalb der bestehenden Beiräte beschließen.

In den jeweiligen Beiräten vereinigen sich die Mitglieder, die dort die Vertretung ihrer Interessen im Verein gesichert wissen wollen. Die Mitgliederzahl der Beiräte ist unbeschränkt. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied ist nur in einem Beirat stimmberechtigt. Der Beirat, für den das Mitglied stimmberechtigt ist, wird bei Eintritt in den Verein auf Wunsch des Mitgliedes festgelegt. Ein Wechsel kann jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

Jeder Beirat wählt einen Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren und kann einen Vertreter wählen. Der Beiratssprecher vertritt den Beirat im Gesamtvorstand. Für die Einberufung einer Beiratsversammlung gelten die Vorschriften für die Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend. Zuständig ist der Beiratssprecher, im Falle seines Ausscheidens der Stellvertreter. Sofern sowohl der Beiratssprecher als auch der Stellvertreter ausgeschieden sind, erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vereines.

Die Verwaltung des Vereins unterstützt die Beiräte bei administrativen Aufgaben.

## **§ 10 Geschäftsführer**

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einem hauptamtlichen Geschäftsführer oder seinem Vertreter geführt. Die Einstellung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer nicht eingestellt ist, führt der geschäftsführende Vorstand die laufenden Gespräche, es sei denn, ein Stellvertreter wäre vorhanden und würde vom Vorstand mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt.

## **§ 11 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 12 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Bekanntgabe in den „*Grafschafter Nachrichten*“.

(\*Fußnote: Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung durchgehend die männliche Form verwendet, sie impliziert die weibliche Form)